

## **Umlagen und Steuern für die Entgelte der Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung für das Jahr 2026**

Für die im Rahmen der Netzentgeltrechnung für Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung angefallene Wirkarbeit werden die folgenden Umlagen und Steuern in Rechnung gestellt.

Die von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden KWK-Aufschläge und weitere Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

### **1. KWK-Aufschlag**

Gemäß § 26 Absatz 2 des zum 01.01.2017 novellierten KWK-G ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag beträgt ab dem 01. Januar 2026 0,446 ct/kWh.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für

- für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017,
- Entnahmen von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG 2017 und
- Entnahmen von Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

### **2. Aufschlag für besondere Netznutzung (früher § 19 StromNEV-Umlage)**

Der „Aufschlag für besondere Netznutzung“ ersetzt ab dem 01.01.2025 die § 19 StromNEV-Umlage. Sie ist verbrauchsabhängig und wird nach Tz. 7 der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Gruppe A'	Gruppe B'	Gruppe C'
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
1,559 ct./kWh	0,050 ct./kWh	0,025 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

**Letztverbrauchergruppe B':**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C':**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

**3. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG**

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG beträgt 0,941 ct/kWh.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für

- für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017,
- Entnahmen von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG 2017 und

Entnahmen von Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

**4. Umsatzsteuer**

Für alle Netzentgeltbestandteile, Messung, Abrechnung und Umlagen wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % berechnet.